

Hauptsatzung der Stadt Emden

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Stadt**
 - § Name
 - § Wappen, Farben und Siegel
- II. Der Rat der Stadt Emden**
 - § Ratsvorsitz
 - § Fraktionen und Gruppen
 - § Geschäftsordnung
 - § Wertgrenzen
 - § Übertragung von Befugnissen
- III. Der Verwaltungsausschuß**
 - § Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- IV. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister**
 - § Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung**
 - § Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger
 - § Anregungen und Beschwerden
 - § Bürgerbefragung
- VI. Die Verwaltung**
 - § Beamtinnen und Beamte auf Zeit
 - § Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - § Bekanntmachungen
- VII. Schlußbestimmungen**
 - § Inkrafttreten

I. DIE STADT

§§ 13,14
NGO

§
Name

Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Emden".

§ 15
NGO

§
Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Emden stellt einen Dreifelderschild dar und zeigt auf dem unteren Feld blaues fließendes Wasser, auf dem mittleren Feld eine rote fünfzinnige Mauer und auf dem oberen Feld auf schwarzem Grund den Oberteil eines gekrönten Jungfrauenadlers in gelber Farbe.

(2) Die Farben der Stadt Emden sind gelb-rot-blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, dekoriert mit Kranz und Krone, und die Umschrift 'Stadt Emden'.

II. DER RAT DER STADT

§ 43
NGO

§ Ratsvorsitz

Der Rat wählt aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der bzw. des Ratsvorsitzenden.

§§ 39 b (1)
NGO

§ Fraktionen und Gruppen

Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 50
NGO

§ Geschäftsordnung

Der Rat erläßt die Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.

§ 40 (1)
NGO

§ Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 150.000 DM übersteigt. Dies gilt nicht für Grundstücksveräußerungen, bei denen die Grundstückspreise vorher durch gesonderten Ratsbeschluß festgelegt wurden.

(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 18 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 20.000 DM übersteigt.

§§ 40 (3), 80 (4)
NGO

§ Übertragung von Befugnissen

(1) Der Rat überträgt die ihm nach § 40 Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 80 Abs. 4 NGO wird für die Besoldungsgruppen A 9 gehobener Dienst bis A 15 dem Verwaltungsausschuß und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mittlerer Dienst der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.

III. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

§§ 56, 51 (8),
59 (2) NGO

§ Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 56 NGO. § 51 Abs. 8 Sätze 2 und 3 NGO gelten entsprechend.

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören auch die auf Zeit gewählten Beamtinnen und Beamten der Stadt an.

(3) Bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie im Verhinderungsfalle deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sein.

IV. DIE OBERBÜRGERMEISTERIN ODER DER OBERBÜRGERMEISTER

§ 61 (7), (8)
NGO

§ Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten. Sie führen die Bezeichnung "Erste Bürgermeisterin" oder "Erster Bürgermeister" und "Zweite Bürgermeisterin" oder "Zweiter Bürgermeister".

(2) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamter ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. An ihre bzw. seine Stelle treten im Verhinderungsfalle die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

V. EINWOHNER- UND BÜRGERBETEILIGUNG

§ 62 (3)
NGO

§ Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

§ 22 c
NGO

§ Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Emden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat überträgt die ihm nach § 22 c zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Über die Erledigung ist im Verwaltungsausschuß regelmäßig zu berichten.

§ 22 d
NGO

§ Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:

- Gegenstand der Befragung
- Personenkreis und/oder Gebiet
- die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung
- Abwicklungsfrist

(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

VI. DIE VERWALTUNG

§ 81
NGO

§ Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Der Rat beruft gemäß § 81 NGO zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und bis zu drei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte. Die für das Finanz- oder Bauwesen zuständigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit können die Bezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer" bzw. "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat" erhalten.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 81 NGO und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt dadurch unberührt.

§ 62 (1)
NGO

§ Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

(2) Der Rat kann durch Erlaß von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

§§ 6 (3) u. (7),
41 (4) NGO

**§
Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems im vollen Wortlaut bekanntgegeben. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden ausschließlich in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntgegeben.

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen werden in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntgemacht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 (5)
NGO

**§
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 11. November 1996 außer Kraft.